

Gefühl dazu diene, daß der Richter und die übrigen fungirenden jeder sich selbst controliren. Der Herr Justizminister hat, daß dieses Bedürfnis bei dem mündlichen Verfahren wirklich stattfindet, gefühlt und anerkannt, und er hat deswegen ein Surrogat für die Oeffentlichkeit, eine Quasi-Oeffentlichkeit vor unbetheiligten Beisitzern geben wollen. Diese Oeffentlichkeit ist aber eben keine Oeffentlichkeit, sondern es bleibt eine geheime Verhandlung, wozu nur einige Menschen mehr zugezogen werden. Auf die Zahl der gegenwärtigen Personen kommt es nicht an, und die Oeffentlichkeit ist da, wenn auch kein einziger außer den Betheiligten da wäre, und sie wirkt eben durch den in ihr liegenden Begriff, aber weder durch die Quantität, noch durch die Qualität der in jedem einzelnen Falle gegenwärtigen Personen. Die Oeffentlichkeit kann daher auch practisch in der psychologisch-eigenthümlichen Wirkung, welche sie auf den Richter und die Uebrigen ausübt, durch keine noch so vielen und noch so sorgfältig gewählten Beisitzer ersetzt werden. Aber nun einmal abgesehen von der subjectiven Function des Richters und der Uebrigen und zu der Zuhörerschaft übergegangen: wird es nicht eben so practisch wichtig für das Ansehen und die Würde des Richteramtes nach außen sein, daß Jeder im Volke sich sagt, er könne, sobald er wolle, sich davon überzeugen, wie das Recht gesprochen werde, wenn er auch vielleicht im Leben nicht hingehet? Es wird also Jeder, mag er nun den Gerichtsverhandlungen oft zuhören, oder selten, oder gar nicht, die Ueberzeugung mit sich herumtragen, daß, was so frei und offen geübt werde, müsse doch gut sein, und einem solchen Gerichte, das Jeden sehen und hören lasse, was es treibt, dem möge man sich gern unterwerfen. Und nun noch einen practischen Gesichtspunkt. Wir haben Oeffentlichkeit in den ständischen Verhandlungen, wir haben sie in andern der ständischen Vertretung nachgebildeten Institutionen, bei welchen es sich oft um weniger wichtige Interessen handelt; und dem Criminalverfahren, wo über die höchsten Rechte des Einzelnen und der Gesamtheit entschieden wird, glaubt man sie vorenthalten zu können? Und wie lange glaubt man, daß dieses geschehen könne? Unmöglich kann es practisch richtig sein, eine durchgreifende Reform als nöthig anzuerkennen und sie ausführen zu wollen, dabei aber zugleich sie mit andern Reformen, die ebenfalls durch das Bedürfnis in's Leben gerufen worden sind und als neue Schöpfung bereits bestehen, in Widerspruch zu setzen. Unmöglich kann es richtig sein für eine Reform, die etwas, das lange bestehen soll, zum Zwecke hat, dasjenige vorzuschlagen, was wegen seines Widerspruchs mit dem andern Bestehenden in kurzer Zeit nothwendig wieder verworfen werden müßte. — Dieses Alles, meine Herren, sind nun practische Gründe, welche die Oeffentlichkeitsfrage hinsichtlich des Criminalverfahrens bei der dermaligen Lage der Sache gleichsam als unwiderstehlich hinstellen. Ich will also nicht sprechen von der Einheit des Principis in Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, die doch auch etwas gelten muß. Denn wenn Mündlichkeit, wie man einräumt, der natürlichste Weg ist, wie der Richter zu seiner Ueberzeugung (der Wahrheit des Richterspruchs in ihrem Innern) gelangt, so muß man zugeben, daß Oeffentlichkeit der natürlichste Weg ist, wie

das Volk, welchem das Recht gesprochen wird, zu seiner Ueberzeugung vom Richter (der Wahrheit des Richterspruchs in ihrer Wirkung nach außen) hingeführt wird. Ich will nicht sprechen von der historischen Begründung der Einheit von Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Gegensatz der historischen Einheit, welche zwischen Inquisitionsproceß und geheimem Verfahren stattfindet, und worüber ein geehrter Abgeordneter sich so eben vor mir verbreitet hat. Ich will darüber nur so viel sagen, daß das Geheimnis des Gerichts zugleich mit dem Inquisitionsverfahren eingeführt worden ist, weil es eine Zeit gab, wo tyrannische Absicht ihre List und Gewalt mit dem Scheine des Rechts bedecken, das Richteramt zur Erreichung ihrer Zwecke mißbrauchen wollte; und dieses traurige Erbtheil dunkler Zeiten ist nach und nach mit mancherlei mildernden Modificationen — man muß es anerkennen — auf eine aufgeklärtere, mildere und gerechtere Zeit, auf unsere Gegenwart, übergetragen worden. Aber wenn es sich um eine durchgreifende Reform handelt und deren Nothwendigkeit von allen Seiten zugegeben wird, sollen wir da das Erbtheil in die neue Einrichtung hinübernehmen, welches einen solchen Makel in seinem Ursprunge trägt? Und sollen wir nicht lieber nach dem Erbtheil trachten, welches unsere deutschen Väter besaßen, und welches noch die Vorfahren unsers erlauchten Regentenhauses — ich meine die Landgrafen von Thüringen — als ein kaiserliches ihnen verliehenes Recht persönlich, in ihrem offenen, unter freiem Himmel gehaltenen Landgerichte, und auf den unter ihnen stehenden Dingestühlen geltend machten? Sollte es nicht gerade der sächsischen Staatsregierung wohl anstehen, unter den ersten der deutschen Regierungen eine Einrichtung wieder einzuführen, welche der Stolz der Vorfahren unsers Regentenhauses gewesen ist? Doch ich will mich auch über die historisch begründete Vereinigung der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit nicht weiter verbreiten; aber das Eine muß ich noch zur Vertheidigung der Oeffentlichkeit hinzufügen: Es ist und bleibt ein natürliches und gleichsam unveräußerliches Recht, welches der Richterspruch an sich hat, öffentlich dazustehen. Der Richterspruch soll eine Wahrheit sein, die in die Herzen Aller dringt, und der Weg seiner Entstehung soll die Wahrheit sein. Die Wahrheit aber scheut nicht das Licht, nein sie verlangt es; sie verlangt es nicht bloß, nein sie muß es haben, um zu leben!

Bei diesen großen und denen der Mündlichkeit offenbar ebenbürtigen Ansprüchen, welche die Oeffentlichkeit hat, kann man es nur bedauern, wenn practische Bedenken wegen einzelner möglicher Uebelstände die Regierung veranlassen, die Mündlichkeit geben zu wollen, die Oeffentlichkeit aber nicht und so diese beiden eng zusammenhängenden und sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden Principien des Criminalverfahrens zu trennen. Ich bin vollkommen der Meinung derer, welche die Mündlichkeit, getrennt von der Oeffentlichkeit, gar nicht annehmen wollen. Die Deputation ist dieser Meinung auch. Denn wie überhaupt halbe Maaßregeln nicht zu billigen sind, so besonders da nicht, wo es sich um eine so wichtige Reform handelt, wie die vorliegende, und bei welcher